

# Statuten der „Pro Fex“ Vereinigung der Freunde des Fextales

## I. Allgemeines

### Art. 1

#### *Name und Sitz*

- (a) Unter dem Namen „PRO FEX, Vereinigung der Freunde des Fextales“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches, mit Sitz in der Gemeinde Sils/Engadin.

### Art. 2

#### *Zweck*

- (a) Die Vereinigung verfolgt folgende Zwecke:  
Wahrung der Naturschönheit, Unversehrtheit, Ruhe und Eigenart des Fextales, seines ländlichen, bäuerlichen Charakters und seiner natürlichen Gewässer, insbesondere durch:
- Bekämpfung des Spekulationsbaus und der Errichtung unpassender Bauten;
  - Förderung von Bestrebungen zur Erhaltung und Verbesserung der alp- und landwirtschaftlichen Produktionsfläche und ihrer Nutzung;
  - Berghilfe;
  - Förderung der wirtschaftlichen Existenzgrundlagen der bäuerlichen und gewerbetreibenden Bevölkerung;
  - Fernhaltung störender technischer Einrichtungen wie oberirdische Leitungen, Masten, Sesselbahnen, Lifts, Fabrikationsstätten, mechanische Werkstätten, Garagebetriebe, Lagerhäuser, Schuppen, Flugplätze und Kraftwerke;
  - Fernhaltung des allgemeinen Motorfahrzeugverkehrs und Beschränkung des Anliegerverkehrs.
  - Förderung und Unterstützung von Projekten, die dem Zweckartikel entsprechen
  - Erhalt und Förderung der lokalen Kultur
  - Landschaft, Gewässer, Wald, Flora und Fauna zu schonen und die Harmonie der Landschaft sowie den ländlichen Charakter zu erhalten

### Art. 3

#### *Zusammenarbeit mit anderen Organisationen*

- (a) Die Vereinigung kann mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zusammenarbeiten und diese allenfalls finanziell unterstützen, soweit die eigenen Mittel und Verpflichtungen dies gestatten.

## **II. Mitgliedschaft**

### Art. 4

#### *Voraussetzungen Mitgliedschaft*

- (a) Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person ab 16 Jahren oder jede juristische Person werden, die sich verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, seine Satzungen zu halten und sich jeder ihnen zuwiderlaufenden Handlung zu enthalten.
- (b) Sie verpflichten sich im eigenen Einflussbereich den Zweck der Vereinigung einzuhalten. Sie treten gegenüber Behörden und in der Öffentlichkeit für die Zwecke der Vereinigung ein.

### Art. 5

#### *Mitgliederaufnahme*

- (a) Sie erfolgt, bei Einstimmigkeit, durch den Vorstand, sonst durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (b) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
- (c) Jedes Mitglied hat seine Kontaktdaten mitzuteilen.

### Art. 6

#### *Austritt / Ausschluss*

- (a) Der Austritt geschieht mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
- (b) Wer mit der Bezahlung von drei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann vom Vorstand als Mitglied ausgeschlossen werden.
- (c) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die in schwerer Weise gegen die Satzungen verstossen, ausschliessen.

### **III. Vereinsvermögen, Rechtsgeschäfte und Haftung**

#### Art. 7

##### *Beiträge*

- (a) Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben. Das Festsetzen des Jahresbeitrags, Änderungen desselben oder die Erhebung ausserordentlicher Beiträge sind der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (b) Mitglieder unter 25 Jahren sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- (c) Der Jahresbeitrag ist erstmals beim Eintritt, im Übrigen jährlich zu bezahlen.
- (d) Das Vereinsvermögen kann ausserdem geüfnet werden durch Ertrag von Sammlungen, gesellschaftlichen Veranstaltungen, die Entgegennahme von freiwilligen Beiträgen, Vermächnissen und Schenkungen, Zinsen, Dividenden und Zahlungen jeder Art.

#### Art. 8

##### *Rechtsgeschäfte*

- (a) Der Verein kann, im Rahmen seines Zweckes, Hilfsfonds führen oder in der Form besonderer Körperschaften (Stiftungen) gründen.
- (b) Er kann alle Rechtshandlungen vornehmen, die für die Verfolgung seiner Zwecke erforderlich sind, insbesondere: Grundstücke kaufen, verkaufen und belehnen; Dienstbarkeiten errichten; bei Meliorationen, Wegebauten, land- und forstwirtschaftlichen Hilfsmassnahmen mitwirken; gegen Bauten aller Art und Konzessionserteilungen Einsprache erheben, rekurrieren und allgemein bei Behörde intervenieren.
- (c) Die Vereinsorgane dürfen keine Handlungen unternehmen, deren Finanzierung nicht zum Voraus voll sichergestellt ist. Für die Geschäfte des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

## IV. Organe und Verwaltung

### Art. 9

#### *Organe*

- (a) Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand,  
die Revisionsstelle.

- (b) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse des Vorstandes oder Spezialkommissionen bestellen und wieder abberufen.

### Art. 10

#### *Mitgliederversammlung*

- (a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie tritt alljährlich mindestens einmal zu einem Zeitpunkt zusammen, an dem möglichst viele Mitglieder teilnehmen können.
- (b) Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies zur beförderlichen Erledigung der Geschäfte für nötig erachtet. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist überdies einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder deren Einberufung durch schriftliche Begehren unter Anführung des Zweckes verlangt.
- (c) Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge auf Abänderung der Statuten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung im Wortlaut mitzuteilen. Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Gegenstände kann nicht Beschluss gefasst werden.
- (d) Der Vorstand bestimmt den Tagungsort der Mitgliederversammlung.

### Art. 11

#### *Stimmrecht / Aufgaben der Mitgliederversammlung*

- (a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wer am Erscheinen verhindert ist, kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.
- (b) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Abwesenheit von deren Stellvertretung geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse und nimmt die ihr zustehenden Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

- (c) Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre das Präsidium, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Revisionsstelle.
- (d) Sie nimmt die Berichterstattung des Vorstandes über die Vereinsangelegenheiten und den Bericht der Revisionsstelle entgegen, nimmt die Jahresrechnung ab, erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest. Sie entscheidet Beschwerden gegen den Vorstand, beruft Vorstandsmitglieder ab, ist zuständig für die Bildung, Wahl und Abberufung bzw. Auflösung von Ausschüssen und Spezialkommissionen; sie beschliesst über die Gründung und Auflösung von Hilfskassen, Stiftungen usw., sowie über den Beitritt zu anderen Organisationen.
- (e) Sie beschliesst Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins. Der Auflösungsbeschluss benötigt eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (f) Die Mitgliederversammlung behandelt ferner alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

## Art. 12

### *Vorstand*

- (a) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, dem Präsidenten oder einem Co-Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
- (b) Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidiums - selbst.
- (c) Bei der Wahl des Vorstandes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die verschiedenen Gruppen (Bewohner, Landeigentümer, Ferienhausbesitzer, auswärtige Mitglieder usw.) nach Möglichkeit angemessen berücksichtigt werden. Die präsidierende Person oder ihre Stellvertretung leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

## Art. 13

### *Geschäftsführung des Vorstandes*

- (a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Unterschriftsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder kollektiv. Er regelt die Unterschriftsberechtigung weiterer Personen, die für den Verein tätig sind.
- (b) Alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten ausdrücklich von einem anderen Organ zu erledigen sind, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.
- (c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei die vorsitzende Person bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat.

- (d) Geschäfte können auch schriftlich auf dem Zirkulationsweg erledigt werden.
- (e) Für die Führung der Geschäfte kann der Vorstand auch Angestellte oder Beauftragte heranziehen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

Art. 14

*Aufgaben des Vorstandes*

- (a) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.
- (b) Er hat der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung, den Bericht der Revisionsstelle und das jährliche Budget mit seinem Antrag auf Festsetzung des Jahresbeitrages vorzulegen.

Art. 15

*Ausgabenkompetenz des Vorstandes*

- (a) Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Budget.
- (b) Darüber hinaus hat der Vorstand eine zusätzliche Ausgabenkompetenz, deren Höhe jährlich anlässlich der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Art. 16

*Entschädigung*

- (a) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen.

Art. 17

*Auflösung des Vereins*

- (a) Bei einer Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine oder mehrere Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

Fex den 5. Oktober 2024 / 21. April 2025  
Präsidentin / Aktuar

Statutenrevision beschlossen von der Mitgliederversammlung am 5. Oktober 2024

Vorangegangene Statutenrevisionen/-anpassungen:

- 17. August 1962 (Erstfassung)
- 12. August 1970 (Teilrevision)
- 9. Juli 2005 (Teilrevision)